ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

KAPITEL EINS - ALLGEMEINES

1 **Begriffsbestimmungen**

1.1 **„Verbundenes Unternehmen"** Unternehmen, das direkt oder indirekt über ein oder mehrere andere Unternehmen die Ayvens SA kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei Kontrolle bedeutet: (i) der direkte oder indirekte Besitz von 50% oder mehr des stimmberechtigten Kapitals, (ii) das Recht, insgesamt 50% oder mehr des Stimmrechts in der Hauptversammlung des betreffenden Unternehmens auszuüben, oder (iii) das Recht, als Käufer aufzutreten und/oder (iv) im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen.

1.2 **„Vertrag"** bedeutet jede Vereinbarung, wie z. B. eine Leistungsbeschreibung oder eine Bestellung, zwischen Ayvens und dem Lieferanten über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3 Unter „**Änderungen"** sind Ergänzungen und/oder Änderungen eines Vertrags zu verstehen, deren Zeitpunkt und Preis mit dem Lieferanten schriftlich zu vereinbaren sind.

1.4 Unter „**Klausel"** ist ein Artikel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen.

1.5 **„Datenschutzrecht"** bezeichnet die Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (**DSGVO**), die Gesetze zur Umsetzung der DSGVO sowie alle Gesetze, Verordnungen und branchenspezifischen Empfehlungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten.

1.6 **„Leistungen"** sind alle identifizierbaren Arbeitsprodukte, die aus der Erbringung von Dienstleistungen resultieren, einschließlich, aber nicht begrenzt auf Produkte und Materialien, Dokumentation (einschließlich Berichte und Spezifikationen), unabhängig davon, ob diese in elektronischer oder in anderer Form vorliegen.

1.7 **„Lieferdatum"** ist das Datum, an dem/bis zu dem laut diesem Vertrag die Waren zu liefern/die Dienstleistungen zu erbringen sind.

1.8 **„Ausstiegsfrist"** bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Datum der Vertragsbeendigung und dem Datum, an dem die Erbringung der Dienstleistungen vom Lieferanten auf einen Ersatzlieferanten oder auf Ayvens übertragen wird, oder, falls dies vereinbart wird, einen längeren Zeitraum nach Beendigung des Vertrages, aus welchem Grund auch immer diese erfolgt.

1.9 **„Ayvens-Daten"** sind alle Daten, zu denen der Lieferant im Rahmen der Erfüllung des Vertrags Zugang hat.

1.10 Unter „**Projekt"** sind die zuvor definierten und im Vertrag beschriebenen spezifischen Aufgaben zu verstehen, die vom Lieferanten auszuführen sind.

1.11 **„Servicelevels"** sind die Maßstäbe und Standards, die der Lieferant bei der Bereitstellung der im Vertrag festgelegten Dienstleistungen oder Waren erreichen muss.

1.12 **„Lieferant"** bezeichnet die Partei, die Ayvens Waren oder Dienstleistungen anbietet oder liefert.

2 **Anwendbarkeit**

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge und alle Angebote des Lieferanten an Ayvens sowie Bestellungen von Ayvens an den Lieferanten in Bezug auf Waren und Dienstleistungen. Kapitel 1 gilt für alle Angebote, Bestellungen und Verträge und die Kapitel 2 und 3 gelten zusätzlich für die spezifischen Angebote, Bestellungen und Verträge, auf die im jeweiligen Kapitel Bezug genommen wird.

2.2 Vorgedruckte allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, gleich welcher Art, finden keine Anwendung auf einen Vertrag, werden nicht Bestandteil davon und werden hiermit ausdrücklich abgelehnt. Ayvens schließt den Vertrag ausschließlich zu den hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab.

2.3 Sämtliche Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Erstellung eines Angebots werden vom Lieferanten getragen.

2.4 Keine der beiden Parteien hat eine Verpflichtung gegenüber der anderen, es sei denn, es liegt diesbezüglich ein schriftliches Dokument vor, das sowohl von Ayvens als auch vom Lieferanten unterzeichnet wurde.

2.5 Ayvens ist nicht verpflichtet, einen Vertrag abzuschließen, und Ayvens hat jederzeit das Recht, Dritte zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.

2.6 Der Lieferant erkennt an, dass Ayvens Verträge mit dem Lieferanten auch im Namen seiner verbundenen Unternehmen abschließen kann. In diesem Fall ist der Lieferant für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht nur gegenüber Ayvens, sondern auch gegenüber den verbundenen Unternehmen verantwortlich und diese verbundenen Unternehmen haben gegenüber dem Lieferanten die gleichen vertraglichen Rechte wie Ayvens. Wenn Ayvens einen Vertrag im Namen eines oder mehrerer verbundener Unternehmen abgeschlossen hat oder ein verbundenes Unternehmen einen Vertrag mit dem Lieferanten abgeschlossen hat, dann gelten die Verweise auf „Ayvens" in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Verweise auf das betreffende verbundene Unternehmen.

2.7 Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem Vertrag haben im Falle eines Konflikts Vorrang vor den hierin enthaltenen Bedingungen, gelten jedoch nicht für andere Verträge, sofern sie in diesen nicht enthalten sind.

2.8 Ayvens ist jederzeit berechtigt, während oder vor der Ausführung eines Vertrags Änderungen in Bezug auf diesen Vertrag zu verlangen. Der Lieferant muss innerhalb der im Änderungsantrag von Ayvens angegebenen Frist die Folgen dieser Änderungen mitteilen. Wenn Ayvens mit den Folgen einer solchen Änderung einverstanden ist, müssen die Parteien diese Änderung in einem Nachtrag schriftlich vereinbaren. Solange eine solche Änderung nicht förmlich in einem Nachtrag vereinbart wurde, muss der Lieferant den Vertrag weiter ausführen, als ob die Änderung nicht beantragt worden wäre.

3 **Preise, Rechnungsstellung und Zahlung**

3.1 Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer () und inklusive aller anderen Steuern, Abgaben und Gebühren nach geltendem Recht.

3.2 Alle Preise verstehen sich inklusive aller Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Versicherungs-, Transport-, Verwaltungs-, Unterkunfts- und Reisekosten sowie Reisezeit. Kosten, denen Ayvens nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, dürfen nicht verrechnet werden.

3.3 Alle Preise werden für die Laufzeit des Vertrags festgelegt. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, dürfen die Preise nicht geändert werden.

3.4 Leistungen, die nach Aufwand erbracht werden, werden monatlich nachträglich in Rechnung gestellt, wobei der Rechnung eine detaillierte Spezifikation, die von Ayvens oder einem von Ayvens ernannten Vertreter unterzeichnet werden muss, beizufügen ist.

3.5 Sofern nicht anders vereinbart, werden Waren und Dienstleistungen auf Festpreisbasis nach Lieferung in Rechnung gestellt, wobei den Rechnungen eine detaillierte Spezifikation beizulegen ist.

3.6 Wenn Ayvens eine oder mehrere Zahlungen für Waren oder Dienstleistungen leistet, die noch nicht geliefert wurden, kann Ayvens vom Lieferanten eine Bankgarantie in Höhe der betreffenden Zahlung oder Zahlungen verlangen.

3.7 Unter der Voraussetzung, dass eine Bestellung vorliegt, die Rechnung korrekt ist und diese den Bestimmungen des Vertrages entspricht, muss Ayvens jede Rechnung innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung bezahlen.

3.8 Ayvens behält sich das Recht vor, nur den unbestrittenen Teil einer strittigen Rechnung zu bezahlen. Die Parteien müssen sich um eine möglichst frühzeitige Beilegung von Streitigkeiten bemühen.

3.9 Alle Beträge sind in Euro zu zahlen. Etwaige Steuern und Abgaben (darunter die USt.) sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.

3.10 Der Lieferant darf Ayvens keine Gebühren in Rechnung stellen und Ayvens ist nicht verpflichtet, Gebühren zu zahlen, die nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Ende des Zeitraums, auf den sich diese Gebühren beziehen, ordnungsgemäß in Rechnung gestellt wurden.

3.11 Der Lieferant stellt sicher, dass alle Steuern und Sozialabgaben für das Personal des Lieferanten abgeführt werden und stellt Ayvens von allen diesbezüglichen behördlichen Forderungen frei.

3.12 Ayvens ist berechtigt, sämtliche Zahlungsansprüche gegenüber dem Lieferanten gegen Zahlungsansprüche des Lieferanten aufzurechnen.

4 Gewährleistung

4.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass:

a. er hinreichend mit dem Geschäft von Ayvens und den Zwecken vertraut ist, für die Ayvens nach eigenen Angaben die Waren, Dienstleistungen oder Leistungen zu verwenden beabsichtigt und dass der Lieferant alle Informationen erhalten hat und erhalten wird, die er zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen benötigt;

b. er seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der gebotenen und angemessenen Sorgfalt und Sachkenntnis, durch entsprechend qualifiziertes und geschultes Personal und in Übereinstimmung mit der besten branchenüblichen Praxis, die sich von Zeit zu Zeit ändern kann, erfüllt;

c. er alle zwingenden Gesetze, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle geltenden Sanktionsgesetze, einhalten wird;

d. die Waren, Dienstleistungen und/oder Leistungen allen vereinbarten Spezifikationen und/oder Anforderungen entsprechen;

e. die Waren, Dienstleistungen und/oder Leistungen allen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den geltenden gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften innerhalb eines Zeitraums von zwei (2) Jahren nach Abnahme bzw. Übergabe entsprechen;

f. die Waren, Dienstleistungen und/oder Leistungen für die Zwecke geeignet sind, für die Ayvens sie zu verwenden beabsichtigt;

g. er berechtigt ist, den Vertrag abzuschließen und seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, und er gewährleistet, dass die Verwendung der Leistungen keine geistigen Eigentumsrechte und/oder andere Rechte Dritter verletzt;

h. das Personal des Lieferanten sich jederzeit an die Vertraulichkeitsverpflichtungen hält, die sich aus Klausel 6 ergeben;

5 Haftung und Versicherung

5.1 Der Lieferant haftet für sämtliche Verluste, Kosten, Ansprüche, Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltskosten) oder Schäden an materiellen Gütern, die von oder im Namen einer Person, Firma, Gesellschaft oder Behörde geltend gemacht werden, und hält Ayvens, soweit diese durch die Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner Vertreter verursacht wurden, schadlos.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sich ausreichend gegen die Haftung gegenüber Dritten und gegenüber Ayvens zu versichern und Ayvens auf dessen Anforderung den Nachweis über eine solche Versicherung zu erbringen. Der Lieferant ist verpflichtet, Ayvens zu benachrichtigen, wenn eine dieser Versicherungspolizzen aufgehoben oder wesentlich geändert wird.

5.3 Soweit dies gesetzlich zulässig ist, haften Ayvens und seine verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Vertreter, Berater oder Subunternehmer gegenüber dem Lieferanten, seinen Vertretern oder Dritten in keiner Weise für Verluste, Schäden, Kosten, Ansprüche, Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren) oder Forderungen, die sich aus diesem Vertrag oder in Verbindung damit ergeben.

6 Vertraulichkeit

6.1 Sollten Ayvens und der Lieferant eine Geheimhaltungsvereinbarung getroffen haben, so hat diese Vereinbarung in jedem Fall Vorrang vor dieser Klausel.

6.2 Für den Fall, dass Ayvens und der Lieferant keine Geheimhaltungsvereinbarung im Sinne von Absatz 6.1 getroffen haben, verpflichtet sich der Lieferant und sorgt dafür, dass seine Angestellten, leitenden Angestellten, Vertreter, Berater oder Unterauftragnehmer („**Vertreter**") zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Beendigung oder Ablauf des Vertrags vertrauliche Informationen, die sie von Ayvens erhalten haben und die das Geschäft oder die Angelegenheiten von Ayvens betreffen, an irgendeine Person weitergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen, die sich auf den Betrieb, Prozesse, Pläne, Produktinformationen, Know-how, Entwürfe, Geschäftsgeheimnisse, Software, Marktchancen und Kunden beziehen („**vertrauliche Informationen**"), außer soweit dies gemäß Absatz 6.3 zulässig ist.

6.3 Der Lieferant darf die vertraulichen Informationen von Ayvens weitergeben:

a. an seine Vertreter, die diese Informationen zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Partei kennen müssen, vorausgesetzt, dass der Lieferant alle angemessenen Schritte unternimmt, um sicherzustellen, dass seine Vertreter die in dieser Klausel enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen einhalten, als wären sie selbst eine Vertragspartei. Der Lieferant ist für die Einhaltung der Geheimhaltungspflichten durch seine Vertreter gemäß dieser Klausel verantwortlich;

b. soweit dies gesetzlich oder durch gerichtliche Anordnung vorgeschrieben ist; oder

c. nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von Ayvens.

6.4 Ayvens behält sich alle Rechte (einschließlich aller geistigen Eigentumsrechte) an den Ayvens-Daten und den vertraulichen Informationen vor. Es bestehen keinerlei Rechte oder Pflichten in Bezug auf Ayvens-Daten und/oder vertrauliche Informationen einer Partei außer denen, die im Vertrag ausdrücklich genannt sind und dem Lieferanten gewährt werden oder die aus dem Vertrag abzuleiten sind.

7 Datenschutz

7.1 Die in dieser Klausel 7 verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie die, die in Artikel 4 der DSGVO definiert werden.

7.2 Verarbeitet der Lieferant im Rahmen eines Vertrags personenbezogene Daten im Auftrag von Ayvens, so gilt der Lieferant als Datenverarbeiter und Ayvens als Datenverantwortlicher, wobei beide zu jeder Zeit ihren jeweiligen Verpflichtungen gemäß dem geltenden Datenschutzrecht nachkommen müssen. Als Verarbeitungsdauer gilt die Vertragslaufzeit zuzüglich des Zeitraums vom Ablauf des Vertrags bis zur Löschung oder Rückgabe der personenbezogenen Daten durch den Lieferanten in Übereinstimmung mit dem Vertrag.

7.3 Die Vertragsparteien erkennen an und vereinbaren, dass der

Lieferant, wenn er im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen personenbezogene Daten im Auftrag von Ayvens verarbeitet, nicht berechtigt ist, diese personenbezogenen Daten für andere Zwecke zu nutzen oder anderweitig zu verarbeiten. Dementsprechend ist der Lieferant im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung verpflichtet:

a. nur auf dokumentierte Anweisungen von Ayvens zu handeln;
b. sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur dem Personal des Lieferanten zugänglich sind, das Zugang zu den Daten haben muss, um seine Aufgaben bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten durchzuführen, und dass dieses Personal des Lieferanten sich zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder einer entsprechenden gesetzlichen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt;
c. geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO zu treffen, um eine dem Risiko angemessene Sicherheitsstufe zu gewährleisten;
d. Ayvens unverzüglich zu verständigen, wenn er eine Anfrage einer betroffenen Person in Bezug auf die verarbeiteten personenbezogenen Daten erhält, und solchen Anfragen nicht nachzukommen, außer wenn er von Ayvens ausdrücklich dazu ermächtigt wird; und - unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung - Ayvens durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen bei der Erfüllung der Verpflichtung von Ayvens zur Beantwortung solcher Anfragen betroffener Personen, soweit möglich, zu unterstützen;
e. Ayvens bei der Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Datenschutzverletzungen und Datenschutzfolgenabschätzungen gemäß Artikel 32-36 DSGVO unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Lieferanten zur Verfügung stehenden Informationen zu unterstützen;
f. Ayvens unverzüglich nach Bekanntwerden einer Datenschutzverletzung zu benachrichtigen;
g. personenbezogene Daten nicht länger aufzubewahren, als es für die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung erforderlich ist. Vorbehaltlich der gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf die personenbezogenen Daten muss der Lieferant nach Beendigung der Erbringung der Dienstleistung, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung steht, nach Wahl von Ayvens alle personenbezogenen Daten löschen oder an Ayvens zurückgeben und vorhandene Kopien löschen;
h. es Ayvens zu ermöglichen, Dritte über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Lieferanten zu informieren;
i. keine personenbezogenen Daten in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu übermitteln oder von einem solchen Land aus zugänglich zu machen, außer wenn Ayvens dem zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat;
j. Ayvens alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen - einschließlich der unverzüglichen Verständigung von Ayvens, wenn eine Anweisung von Ayvens nach Ansicht des Lieferanten gegen das Datenschutzgesetz verstößt -, um die vertraglich festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Datenverarbeitung zu erfüllen und Audits zu ermöglichen und daran mitzuwirken, einschließlich solcher, die von Ayvens oder von einem von Ayvens beauftragten Prüfer durchgeführt werden.
k. die personenbezogenen Daten nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch Ayvens an Dritte weiterzugeben, außer, wenn er gesetzlich dazu verpflichtet ist. In diesem Fall muss der Lieferant Ayvens vor der Verarbeitung über diese gesetzliche Verpflichtung verständigen, es sei denn, das Gesetz verbietet eine solche Verständigung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses.

7.4 Der Lieferant stellt Ayvens von allen Ansprüchen, Verfahren oder Klagen frei, die von einer zuständigen Behörde und/oder einer betroffenen Person gegen Ayvens im Zusammenhang mit der Verarbeitung durch den Lieferanten erhoben werden, sowie von allen Ansprüchen, Verfahren oder Klagen, die gegen Ayvens erhoben werden und die sich aus

einem Verstoß des Lieferanten gegen seine vertraglichen Datenschutzverpflichtungen ergeben.

7.5 Der Lieferant muss Ayvens für alle Kosten entschädigen und schadlos halten, die im Zusammenhang mit einer Datenschutzverletzung entstehen, wenn diese Verletzung durch eine Vertragsverletzung des Lieferanten verursacht wurde oder darauf zurückzuführen ist.

8 **Sicherheit**

8.1 Allgemeine Sicherheitsanforderungen und Zertifizierungen

8.2 Der Lieferant muss alle Waren und Dienstleistungen unter Verwendung von Sicherheitstechnologien und -techniken in Übereinstimmung mit der besten branchenüblichen Praxis und den Sicherheitsrichtlinien, -verfahren und -anforderungen von Ayvens bereitstellen. Um den hohen branchenspezifischen und regulatorischen Standards im Finanz- und Flottenmanagement gerecht zu werden, verpflichtet sich der Lieferant, während der gesamten Vertragslaufzeit ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) gemäß ISO/IEC 27001, einen gültigen SOC 2 Type II Bericht oder eine vergleichbare Zertifizierung aufrechtzuerhalten. Zusätzlich hat der Lieferant ein gültiges TISAX-Label (Trusted Information Security Assessment Exchange) mindestens auf dem Assessment Level 2 (AL2) nachzuweisen. Entsprechende Nachweise sind Ayvens unaufgefordert jährlich zur Verfügung zu stellen. Audits und aufsichtsrechtliche Prüfungsrechte
Auf Wunsch und auf Kosten von Ayvens kann einmal im Jahr ein unabhängiges Sicherheitsaudit durchgeführt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, bei einem solchen Audit ohne zusätzliche Kosten mitzuwirken. Das Sicherheitsaudit besteht aus einer Reihe von Tests zur Ermittlung aller Sicherheitsschwachstellen. Der Lieferant darf die Partei oder Methode, die Ayvens für ein solches Sicherheitsaudit auswählt, nicht unangemessen verweigern. Darüber hinaus räumt der Lieferant Ayvens, deren Muttergesellschaft sowie den zuständigen Aufsichtsbehörden (insbesondere der FMA und der Europäischen Zentralbank) oder von diesen beauftragten Dritten das uneingeschränkte Recht ein, die Räumlichkeiten, Systeme und Netzwerke des Lieferanten zu prüfen. Der Lieferant hat solche aufsichtsrechtlichen Prüfungen, die sich aus zwingenden bankrechtlichen Vorschriften (zB. EBA-Leitlinien und DORA) ergeben, jederzeit zu dulden und vollumfänglich, unverzüglich und kostenfrei zu unterstützen.

8.3 Sicherheitsbewertungen und Penetrationstests

8.4 Der Lieferant muss bei der von Ayvens durchgeführten Sicherheitsrisikobewertung mitwirken und rechtzeitig dazu beitragen, indem er alle erforderlichen Informationen für die Checkliste zur Sicherheitsbewertung des Lieferanten bereitstellt und vor der Inbetriebnahme und bei größeren Änderungen einen Grey-Box-Penetrationstest durchführt. Der Lieferant muss regelmäßige (mindestens jährliche) Penetrationstests und Vulnerability Scans durchführen. Diese Tests sind nicht auf nach außen gerichtete Plattformen beschränkt, sondern müssen die gesamte interne IT-Infrastruktur, alle logischen Schnittstellen (z. B. VPN, APIs für Telematikdaten) sowie sämtliche Systeme umfassen, die Ayvens-Daten speichern, verarbeiten oder übertragen oder logisch mit dem Netzwerk von Ayvens verbunden sind. Der Lieferant muss Ayvens Zugang zu den Berichten über alle regelmäßigen externen Audits und Black- und Grey-Box-

Penetrationstests gewähren, die an der IT-Infrastruktur des Lieferanten durchgeführt werden. Behebung von Schwachstellen (Vulnerability Management)
Der Lieferant verpflichtet sich, identifizierte Sicherheitslücken basierend auf dem Common Vulnerability Scoring System (CVSS) innerhalb verbindlicher Fristen zu beheben: Kritische Schwachstellen (CVSS 9.0–10.0) innerhalb von 48 Stunden, hohe Schwachstellen (CVSS 7.0–8.9) innerhalb von 7 Kalendertagen und mittlere Schwachstellen (CVSS 4.0–6.9) innerhalb von 30 Kalendertagen. Kann eine Frist aus zwingenden technischen Gründen nicht eingehalten werden, ist Ayvens unverzüglich zu informieren und ein detaillierter Mitigationsplan zur Risikominderung vorzulegen.

8.5 Umgang mit Sicherheitsvorfällen (Incident Management)
Im Falle eines tatsächlichen oder begründet vermuteten Sicherheitsvorfalls – definiert als jede Verletzung der Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit der Ayvens-Daten oder der zur Leistungserbringung genutzten Infrastruktur des Lieferanten – ist der Lieferant verpflichtet, Ayvens unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung, schriftlich zu informieren. Der Lieferant hat Ayvens arbeitstäglich über den Status der Behebung und Eindämmung zu unterrichten. Spätestens 14 Kalendertage nach Behebung des Vorfalls hat der Lieferant einen detaillierten schriftlichen Bericht zur Fehlerursache (Root-Cause-Analyse) sowie zu den ergriffenen präventiven Maßnahmen vorzulegen.

9 Compliance Vorgaben für Lieferanten

9.1 Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, jederzeit die Compliance Vorgaben für Lieferanten in derer jeweils gültigen Fassung (eine Kopie davon ist auf der Webpage von Ayvens zu finden) einzuhalten. Der Lieferant muss zudem alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass auch das Personal des Lieferanten und alle anderen mit dem Lieferanten verbundenen Personen und Unternehmen diesen Verhaltenskodex befolgen.

9.2 Für den Fall, dass der Lieferant, einschließlich seiner Geschäftsführung, seiner Angestellten, Aktionäre, Partner und Auftragnehmer, wissentlich oder unwissentlich rechtswidrig, schädigend oder in einer anderen Weise handelt oder zu handeln scheint, die nach vernünftiger Einschätzung von Ayvens unangemessen, unethisch oder schädlich für den Ruf oder die Integrität von Ayvens ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Nichteinhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten von Ayvens, ist Ayvens berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass ein gerichtliches Einschreiten erforderlich ist und ohne dafür jegliche Kosten oder Haftung zu übernehmen.

10 Regulatorische Anforderungen

10.1 Jede der Parteien erkennt an, dass Ayvens regulatorischen Anforderungen einer Aufsichtsbehörde unterliegen kann, die für die Dienstleistungen gelten, die der Lieferant Ayvens im Rahmen dieses Vertrags erbringt. Diese Anforderungen können spezifische Anforderungen in Bezug auf Auslagerungen enthalten, sofern sie auf den vorliegenden Vertrag anwendbar sind. In dem Rahmen, in dem die Dienstleistungen Finanzvorschriften unterliegen, hat Ayvens jederzeit das Recht, dem Lieferanten eine Änderung in der Art und Weise, wie diese Aktivitäten vom Lieferanten durchgeführt werden, vorzuschlagen. Der Lieferant muss einen solchen Änderungsvorschlag ernsthaft in Erwägung ziehen und sofern es angesichts der Art der Dienstleistungen wirtschaftlich und betrieblich vernünftig ist, müssen die Parteien in gutem Glauben über den Änderungsvorschlag diskutieren und sich gegebenenfalls darauf einigen. Darüber hinaus erklärt sich jede Partei damit einverstanden, der anderen Partei so schnell wie möglich die angemessene Unterstützung zu gewähren, die die andere Partei zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen benötigt.

11 Sub-Unternehmen

11.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Ayvens Sub-Unternehmen in die Ausführung des Vertrages einzubinden. Der Lieferant bleibt für alle Verpflichtungen, die er an Dritte weitervergeben hat, voll verantwortlich und haftbar und muss sicherstellen, dass jeder von ihm beauftragte Unterauftragnehmer einen Vertrag mit dem Lieferanten zu Bedingungen abschließt, die den Bedingungen dieses Vertrages ähnlich sind. Führt der Unterauftragnehmer im Auftrag von Ayvens Tätigkeiten aus, die mit Datenverarbeitung verbunden sind, muss der Vertrag zwischen dem Unterauftragnehmer und dem Lieferanten zudem die gleichen Datenschutzverpflichtungen beinhalten wie der vorliegende Vertrag, um sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer an dieselben Datenschutzverpflichtungen gebunden sind wie der Lieferant und um dadurch zu verhindern, dass der Lieferant über seine Unterauftragnehmer indirekt gegen den vorliegenden Vertrag verstößt.

12 Übertragung von Rechten

12.1 Ayvens ist berechtigt, alle vertraglichen Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten ganz oder teilweise auf seine verbundenen Unternehmen zu übertragen. Wenn Ayvens ein Recht und/oder eine Pflicht gemäß dieser Klausel überträgt, muss er den Lieferanten so rasch wie möglich über diese Entscheidung informieren.

12.2 Rechte und Pflichten eines Vertrags können von den Parteien nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte übertragen werden. Diese Zustimmung darf nicht unangemessen verweigert, an Bedingungen geknüpft oder verzögert werden.

13 Laufzeit und Beendigung

13.1 Der Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und bleibt so lange wirksam, bis alle vertraglichen Verpflichtungen erfüllt wurden oder für eine im Vertrag festgelegte Dauer.

13.2 Jede Partei kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass ein gerichtliches Eingreifen erforderlich ist und ohne dass Kosten oder Haftung entstehen, wenn:

a. die andere Partei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, sofern die Partei, die den Vertrag kündigen möchte, die andere Partei zuvor schriftlich über ihr Versäumnis benachrichtigt, eine angemessene Frist zur Behebung des Versäumnisses setzt und die andere Partei auch nach Ablauf dieser Frist ihren Verpflichtungen nicht nachkommt;

b. das Unternehmen der anderen Partei aus anderen Gründen als eines solventen Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung und/oder Fusion liquidiert oder geschlossen wurde.

13.3 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann Ayvens den Vertrag mit einer Frist von sieben (7) Kalendertagen schriftlich kündigen, ohne dem Lieferanten Gründe nennen zu müssen und ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten.

13.4 Ayvens kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung, ohne gerichtliche Intervention und ohne jegliche Kosten oder Haftung kündigen, wenn eine Aufsichtsbehörde Ayvens dazu auffordert oder wenn der Lieferant die Klauseln 6 (Vertraulichkeit), 7 (Datenschutz), 8 (Sicherheit), 9 (Compliance-Vorgaben für Lieferanten), und 10 (Regulatorische Anforderungen) nicht einhält.

13.5 Der Lieferant hat in keinem Fall das Recht, seine Leistungen als Folge einer Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch Ayvens auszusetzen, es sei denn, dem Lieferanten kann eine Fortsetzung seiner Leistungen unter den gegebenen Umständen nicht zugemutet werden.

13.6 Eine Kündigung, ein Ablauf des Vertrags und/oder ein Rücktritt davon berührt nicht die Verpflichtungen des Lieferanten in

Bezug auf die Abtretung und Übertragung geistiger Eigentumsrechte und/oder anderer Rechte an den Leistungen.

14 **Folgen der Vertragsbeendigung**

14.1 Nach Beendigung dieses Vertrages muss der Lieferant auf Anfrage von Ayvens sämtliche Informationen (einschließlich Informationen über Personen, die für die Erbringung der Dienstleistungen zuständig sind), Wissenstransfer und Unterstützung zum Zwecke der Neuausschreibung für Ayvens oder einen potenziellen Ersatzlieferanten bereitstellen, einschließlich der Gewährung des Zugriffs vor Vertragsbeendigung im Sinne der Sorgfaltspflicht. Die Dienstleistungen, die vom Lieferanten während der Kündigungsfrist zu erbringen sind, werden von Ayvens zu den vertraglich vereinbarten Gebühren bezahlt.

14.2 Bei Vertragsbeendigung muss der Lieferant von sich aus umgehend alle Dokumente und andere Informationsträger mit Ayvens-Daten, einschließlich Kopien davon, die sich in seinen Systemen oder auf andere Weise in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, auf die Art und Weise und mithilfe der Methode, die von Ayvens verlangt wird, an Ayvens zurückgeben oder zerstören. Das Löschprotokoll muss auf Ansuchen von Ayvens vorgelegt werden.

15 **Geltendes Recht und Zuständigkeit**

15.1 Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht und ist in Übereinstimmung mit diesem auszulegen. Die Parteien unterstellen sich der ausschließlichen Rechtsprechung des zuständigen Gerichts in Wien, Österreich. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie die Kollisionsnormen finden keine Anwendung.

16 **Sonstiges**

16.1 Alle Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrages sind der jeweiligen Vertragspartei schriftlich (in Textform) Der Lieferant muss Ayvens insbesondere über rechtliche oder finanzielle Änderungen in der Unternehmensstruktur des Lieferanten, die sich auf den Vertrag auswirken können, informieren.

16.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder nicht durchsetzbar sein, bleiben alle anderen Bestimmungen gültig und durchsetzbar. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die gültig ist und die sich, unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrags, so wenig wie möglich von der unwirksamen Bestimmung unterscheidet.

16.3 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf ihren Gegenstand dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen in jeglicher Form (zB. schriftlich oder mündlich).

16.4 Die Parteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche zwischen den Parteien geschlossenen Verträge, die durch eine zumindest einfache elektronische Signatur unterzeichnet werden, verbindlich sind. Die Parteien einigen sich auch, dass die Rechtswirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit eines solchen Vertrags nicht allein deshalb verweigert werden darf, weil bei dessen Abschluss eine elektronische Signatur verwendet wurde.

16.5 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Ayvens keine Mitteilungen (zB. öffentliche Verweise, Pressemitteilungen oder andere Bekanntmachungen) in Bezug auf Ayvens, ein verbundenes Unternehmen oder den Vertrag herausgeben, es sei denn eine solche Mitteilung ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall muss der Lieferant Ayvens so rasch wie möglich vor der Veröffentlichung einer solchen Mitteilung informieren.

KAPITEL ZWEI - WAREN

17 **Anwendbarkeit**

17.1 Die Bestimmungen dieses Kapitels 2 gelten zusätzlich zu Kapitel 1, für den Fall, dass Ayvens Waren vom oder über den Lieferanten kauft.

18 **Kauf und Lieferung**

18.1 Die Preise sind ohne Umsatzsteuer angegeben und die Waren werden Delivery Duty Paid („DDP", Incoterms® 2020, Räumlichkeiten wie von Ayvens angegeben) verkauft und geliefert.

18.2 Der Lieferant muss die Waren so verpacken, dass während des Transports keine Schäden entstehen und dass die von Ayvens geforderten Informationen (z. B. Referenznummern) auf der Verpackung angegeben sind.

18.3 Das Eigentum und das Risiko an den Waren gehen nur dann auf Ayvens über, wenn die Waren in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen geliefert wurden und wenn die Waren von einem ordnungsgemäß ernannten Vertreter von Ayvens unterzeichnet wurden.

18.4 Der Lieferant muss die Waren zum Liefertermin an dem von Ayvens angegebenen Ort abliefern. Die Waren werden nur dann vor dem Liefertermin geliefert, wenn die Parteien dies schriftlich vereinbaren. Wenn kein Liefertermin vereinbart wird, so hat der Lieferant Ayvens rechtzeitig vor dem Liefertermin darüber zu informieren, wann der Lieferant die Ware liefern wird. Sollte dieser Zeitpunkt für Ayvens nicht günstig sein, muss der Lieferant mit Ayvens einen anderen Termin vereinbaren.

18.5 Gerät der Lieferant in Verzug und liefert er die vereinbarten Waren nicht zum vereinbarten Liefertermin, so ist er zur Zahlung einer Gebühr verpflichtet, es sei denn, er kann nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese Gebühr wird auf 0,1 % der Gesamtvergütung für die Waren pro verspätetem Kalendertag festgesetzt, darf jedoch 10 % der Gesamtvergütung für die Waren nicht überschreiten. Die Zahlung der Gebühr entbindet den Lieferanten nicht von seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen.

18.6 Wenn ein Teil oder die Gesamtheit der Waren nicht den Vertragsbedingungen entspricht, kann Ayvens einen Teil oder die Gesamtheit der Waren ablehnen.

18.7 Die Annahme der Ware gilt erst dann als erfolgt, wenn Ayvens ausreichend Zeit hatte, die Ware nach der Lieferung auf Mängel zu untersuchen.

18.8 Ayvens hat jederzeit das Recht, Waren, die nicht den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, zurückzugeben. Die Rücksendung erfolgt ab Werk („EXW", Incoterms®2020, d. h. Transport- und Versicherungskosten auf Kosten des Lieferanten vom Ort der Lieferung). Das Eigentum und das Risiko an den Waren gehen auf den Lieferanten über, sobald Ayvens mitteilt, dass die Waren nicht den Anforderungen entsprechen und für den Lieferanten zur Abholung bereitstehen.

19 **Gewährleistung**

19.1 Zusätzlich zu Klausel 4 garantiert und sichert der Lieferant während der Gewährleistungsfrist von 2 (zwei) Jahren ab Übergabe zu, dass:

a. die Waren von zufriedenstellender Qualität sind;
b. die Waren mit den Spezifikationen und der Beschreibung übereinstimmen;
c. die Waren den Mustern, die Ayvens bereitgestellt wurden, entsprechen;
d. der Lieferant zum Liefertermin das vollständige und unbelastete Eigentum an den Waren hat;
e. die Waren neu sind, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart;
f. er alle anwendbaren Garantien des Warenherstellers an Ayvens abtritt;
g. die Waren keine schädlichen Materialien enthalten, die

Menschen, andere Materialien oder die Umwelt könnten.

20 **Ersatzteile**

20.1 Der Lieferant verpflichtet sich, für einen Zeitraum von mindestens 5 (fünf) Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung Ersatzteile zu liefern, die mit der ursprünglichen Ausführung identisch sind oder eine funktionelle Entsprechung von gleicher Qualität darstellen (eins zu eins austauschbar).
Für den Fall, dass das betreffende Produkt und/oder die Ersatzteile aus der Produktion oder aus dem Lieferprogramm genommen werden, muss der Lieferant Ayvens die Möglichkeit geben, eine letzte Bestellung aufzugeben.

20.2 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass Ayvens alle notwendigen Herstellergarantien, Dokumentationen und Informationen erhält, damit Ayvens die Garantiebetreuung bei einem lokalen Lieferanten anfordern und erhalten kann. Der Lieferant muss Namen, Adressen und Kontaktnummern solcher lokaler Lieferanten, die berechtigt und in der Lage sind, lokale Garantiebetreuung anzubieten, zur Verfügung stellen. Auf Antrag von Ayvens ist der Lieferant verpflichtet, bei der Durchführung der notwendigen Reparaturen, die durch die Garantie abgedeckt sind, behilflich zu sein.

KAPITEL DREI - DIENSTLEISTUNGEN

21 **Anwendbarkeit**

21.1 Die Bestimmungen dieses Kapitels 3 gelten zusätzlich zu Kapitel 1, falls der Lieferant Dienstleistungen anbietet.

22 **Dienstleistungen**

22.1 Der Lieferant erbringt die Dienstleistungen nach Zeit- und Kostenaufwand oder auf Festpreisbasis.

22.2 Der Lieferant ist für die korrekte Durchführung der Dienstleistungen und die rechtzeitige Lieferung der Leistungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag und den darin festgelegten Qualitätsstandards verantwortlich.

22.3 Gerät der Lieferant in Verzug und erbringt er die vereinbarten Leistungen nicht zum vereinbarten Liefertermin, ist er zur Zahlung einer Gebühr verpflichtet, es sei denn, er kann nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese Gebühr wird auf 0,1 % der Gesamtvergütung für die Dienstleistungen pro verspätetem Kalendertag festgesetzt, darf jedoch 10 % der Gesamtvergütung für die Dienstleistungen nicht überschreiten. Die Zahlung der Gebühr entbindet den Lieferanten nicht von seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen.

22.4 Die Annahme der Leistungen gilt erst dann als erfolgt, wenn Ayvens ausreichend Zeit hatte, die Leistungen nach der Bereitstellung auf Mängel zu untersuchen.

22.5 Bei der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen eines Projekts übernimmt der Lieferant die volle Verantwortung für die Überwachung des Projekts und prüft fortlaufend, ob die im Rahmen des Projekts erbrachten Dienstleistungen und Leistungen und/oder die für das Projekt erbrachten Dienstleistungen oder Leistungen Dritter mit dem Projekt als Ganzes übereinstimmen.

22.6 Der Lieferant ernennt eine Person als Kontaktperson des Lieferanten und Ayvens ernennt eine Person als Kontaktperson von Ayvens.

22.7 Ayvens stellt diese Informationen, Materialien, Räumlichkeiten, Ressourcen und Unterstützung zur Verfügung, trifft rechtzeitig alle Entscheidungen in Bezug auf die Dienstleistungen und erfüllt alle vertraglich vereinbarten Verpflichtungen.

23 **Personal, Projektmanagement und Berichterstattung**

23.1 Der Lieferant muss ausreichend und qualifiziertes Personal für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung stellen. Wenn Ayvens starke Einwände gegen eine Person hat, muss der Lieferant eine andere Person vorschlagen, die in etwa die gleichen Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen aufweist.

23.2 Der Lieferant muss sich nach besten Kräften bemühen, die Kontinuität seiner Beteiligung am Projektmanagement zu wahren und er muss den Wechsel des Lieferantenpersonals auf ein Minimum beschränken.

23.3 Wenn der Lieferant beabsichtigt, eine Person des Lieferantenpersonals zu ersetzen, muss er Ayvens die entsprechenden persönlichen und beruflichen Daten des Nachfolgers dieser Person mitteilen. Ayvens erhält die Möglichkeit, Einwände gegen den Ersatz zu erheben. Wenn Ayvens starke Einwände gegen den Nachfolger oder den Ersatz als solchen hat, muss der Lieferant einen anderen Nachfolger vorschlagen oder auf den Ersatz verzichten.

23.4 Der Lieferant muss Ayvens rechtzeitig schriftlich informieren, wenn ein begründetes Risiko auftritt, dass der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann und muss Ayvens über die Folgen dieser Umstände informieren sowie über die Maßnahmen, die der Lieferant zu ergreifen gedenkt, um das Problem zu lösen und die Verzögerung und/oder die Kosten zu minimieren.

23.5 Das Personal des Lieferanten muss sich jederzeit an den Ayvens-Verhaltenskodex für Lieferanten halten, auf den in Klausel 9 Bezug genommen wird. Das Personal des Lieferanten ist verpflichtet, die schriftlichen und/oder mündlichen Anweisungen von Ayvens zu befolgen und sich an die geltenden firmeninternen Regeln von Ayvens zu halten. Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, richten sich die Arbeitszeiten des Personals des Lieferanten, das die Dienstleistungen erbringt, nach den Arbeitszeiten in den Büros von Ayvens

23.6 Sofern nicht anders vereinbart, berichtet der Lieferant Ayvens einmal wöchentlich über den Fortschritt der Dienstleistungen.